

**Muster**  
**Kooperationsvereinbarung**  
zum  
Netzwerk Frühe Hilfen/Kinderschutz  
im Landkreis/in der kreisfreien Stadt

---

*Namen an dieser Stelle aufführen*

*und ggf.*

*Logo/Wappen einfügen*

## **Präambel**

Zunehmend heterogene und komplexe Lebenssituationen erfordern für einen gelingenden Kinderschutz interdisziplinäre Kooperation auf breiter Basis. Dem Rechnung tragend rückt das Bundeskinderschutzgesetz die koordinierte und verbindliche Zusammenarbeit der regionalen Hilfesysteme in den Fokus. Dabei wird der Kreis der Akteure im Kinderschutz über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus ausgeweitet. Kinderschutz reicht von präventiven Angeboten (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) bis zu intervenierenden Maßnahmen.

Die Frühen Hilfen sind überwiegend im primär- und sekundärpräventiven Bereich angesiedelt. Sie dienen dazu, Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und tragen zum gesunden Aufwachsen bei. Damit verbessern sie den Kinderschutz und unterstützen Integration und Teilhabe. Auf der Basis konstruktiver Zusammenarbeit wollen Frühe Hilfen Information, Beratung, passgenaue Unterstützungen im Alltag bieten, mögliche Risiken für Familien in belastenden Lebenssituationen frühzeitig abbauen helfen und die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern fördern.

Diese Aufgaben und Zielstellungen der Frühen Hilfen sind ein gemeinsames Anliegen der Träger, Dienste und Einzelpersonen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen machen bzw. regelmäßige Kontakte zu werdenden Eltern und Familien mit Kindern insbesondere im Alter bis zu drei Jahren haben (im folgenden Netzwerkpartner genannt). Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele schließen sie sich im kommunalen Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ (im folgenden Netzwerk genannt) zusammen und treffen folgende Kooperationsvereinbarung.

### **1 Allgemeine Aufgaben des Netzwerkes**

Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit sowie die aktive Mitarbeit im Netzwerk auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, Kindern von Anfang an eine faire Chance auf gesunde Entwicklungsbedingungen unabhängig von ihrem Elternhaus zu ermöglichen und den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern. Auf der Grundlage von § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beinhaltet das:

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- strukturelle Fragen der strukturellen Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

### **2 Rahmenbedingungen der Netzwerkpartner**

Die Träger, Dienste, Einrichtungen und Einzelpersonen als Netzwerkpartner im Sinne von § 3 Abs. 2 KKG verstehen sich als kooperierende, gleichberechtigte Partner.

Jeder Netzwerkpartner nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gegenüber der Zielgruppe eigenständig wahr. Sämtliche sonstigen Rechte und Pflichten und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Netzwerkpartner im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensregelungen und Vereinbarungen zum intervenierenden Kinderschutz (z. B. gemäß § 8a SGB VIII).

Die verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk soll durch den öffentlichen Träger organisiert werden.

### **3 Aufgaben der Netzwerkkoordinierungsstelle**

Ansprechpartner für alle Fragen hinsichtlich des Netzwerkes ist die/der Mitarbeiter/in der regionalen Netzwerkkoordinierungsstelle. Diese ist über folgende Kontaktdaten zu erreichen:

- *Namen und Kontaktdaten an dieser Stelle aufführen oder*
- *alternativ Formulierung „die in Anlage 1 aufgeführten Kontaktdaten“ und auf Liste der Ansprechpartner aufführen) .....*

Die Netzwerkkoordinierungsstelle übernimmt folgende Aufgaben:

- Netzwerkpartner für die Mitarbeit im Netzwerk zu gewinnen,
- die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner zu fördern,
- Abstimmungsprozesse zu begleiten und zu moderieren,
- Netzwerkprozesse zu dokumentieren, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit vor Ort zu evaluieren und im Rahmen der Qualitätsentwicklung weiter zu entwickeln.

Dies wird zum Beispiel durch Leistungen wie Akquise neuer Netzwerkpartner, Organisation und Moderation von Netzwerktreffen, Arbeitsgruppen und ggf. weiteren Netzwerkveranstaltungen, Weitergabe von Informationen, Moderation von Abstimmungsprozessen zwischen Netzwerkpartnern, Ermittlung von Fortbildungsbedarfen und Initiierung von Fortbildungen für Netzwerkpartner realisiert.

### **4 Aufgaben der Netzwerkpartner**

Die Netzwerkpartner beteiligen sich am fachlichen Austausch zum Beispiel im Rahmen von Netzwerkkonferenzen, Fachtagungen und übergreifenden Fortbildungen sowie an der Evaluation der Netzwerkarbeit.

Die Netzwerkpartner benennen jeweils eine/n festen Ansprechpartner/in, der sie bei Netzwerktreffen, -konferenzen in Arbeitsgruppen und ggf. weiteren Veranstaltungen vertritt. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind in Anlage 1 aufgeführt. Bei Veränderung dieser Angaben informieren die Netzwerkpartner die regionale Koordinierungsstelle, die ihrerseits die Kontaktliste aktualisiert und regelmäßig allen Netzwerkpartnern zur Verfügung stellt.

Jeder Netzwerkpartner übernimmt die Verantwortung für eine transparente Weiterleitung und nachhaltige Kommunikation der im Rahmen der Netzwerkarbeit vereinbarten Ergebnisse und Standards in der eigenen Organisation bzw. im eigenen Team.

Die Netzwerkpartner bringen ihre jeweils vorhandenen Ressourcen soweit wie möglich in das Netzwerk ein.

## **5 Kooperationsinhalte**

### **5.1 Informationen über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum**

Um der Zielgruppe einen niedrighschwelligen, adressatengerechten Zugang zu Information, Beratung und Hilfe zu ermöglichen, verpflichten sich die Netzwerkpartner, die Netzwerkkoordinatoren/innen über ihre jeweiligen Angebote Früher Hilfen sowie über konkrete Ansprechpartner aktuell zu informieren.

Die Netzwerkpartner vereinbaren, (werdende) Eltern und Familien bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Betroffenen zielgerichtet und so frühzeitig wie möglich in entsprechende Unterstützungsleistungen der Netzwerkpartner aktiv zu vermitteln.

### **5.2 Abstimmung zu strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung**

Die Netzwerkpartner haben Kenntnis über die im Netzwerk gebündelten Angebote und dahinter stehende Strukturen. Sie verständigen sich zu geeigneten Formen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Zielgruppe bzw. entwickeln diese weiter.

Zu aktuellen Entwicklungen und Planungen im Angebotsbereich der Frühen Hilfen stimmen sich die Netzwerkpartner ab. Sie verständigen sich insbesondere an den institutionen- bzw. systemübergreifenden Schnittstellen zur Zielgruppe und vereinbaren Qualitätsstandards auch zum Umgang mit Einzelfällen. Im Netzwerk entwickelte Vorschläge, zum Beispiel zur Schließung von Angebotslücken, werden über die Netzwerkkoordinatoren an die zuständigen Planungs- und Entscheidungsträger weitergeleitet.

### **5.3 Abstimmung in Fragen des Kinderschutzes**

Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln die Netzwerkpartner gemäß der für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Unterstützung - insbesondere auch die durch andere Netzwerkpartner – auszuschöpfen.

Die Netzwerkpartner stimmen sich zu gemeinsamen Standards und Verfahrensweisen für die Risikoabschätzung bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ab.

Die Netzwerkpartner übernehmen Verantwortung für die Schulung ihrer Mitarbeiter/innen zum

oben genannten abgestimmten Verfahren zum Kinderschutz beziehungsweise ermöglichen die Teilnahme an entsprechenden Schulungen.

Bei bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung haben die Netzwerkpartner gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf fachliche Beratung (vgl. § 4 Abs. 2 KKG – Berufsheimnisträger – und § 8b SGB VIII – übrige Berufsgruppen). Dafür stehen die in Anlage 2 benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung. Bei Fallbesprechungen im Rahmen dieser Fachberatung sind die Betroffenenaten im Sinne des § 67 Abs. 8 und 8a SGB X zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren.

## **6      Datenschutz**

Für den Umgang mit personenbezogenen Informationen gelten die für die Netzwerkpartner jeweils einschlägigen Vorschriften.

Betroffene sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und deshalb auch über Inhalt und Zweck der Kooperation im Einzelfall zu informieren. Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden. Ein Einverständnis in die Datenübermittlung wird auch dann angestrebt, wenn die Informationsweitergabe nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist beziehungsweise eine Übermittlungsbefugnis besteht.

Bei der Netzwerkarbeit ist es insbesondere im Rahmen von Supervision, Coaching und ähnlicher kollegialer Beratungen zulässig, personenbezogene Informationen weiterzugeben, wenn diese im Sinne des § 67 Abs. 8 und 8a SGB X anonymisiert bzw. pseudonymisiert sind.

## **7      Schlussbestimmungen**

Mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung treten die Netzwerkpartner dem Netzwerk verbindlich bei. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung ist nur unter Berücksichtigung des § 3 KKG möglich.

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift  
öffentlicher Träger der Jugendhilfe

**Netzwerkpartner :**

<b>Jugendamt:</b>	<b>Ort, Datum</b>  <b>Unterschrift:</b>
<b>Träger der / des Einrichtung/ Dienstes/Fachstelle:</b>	<b>Ort, Datum</b>  <b>Unterschrift:</b>
<b>Träger der / des Einrichtung/ Dienstes/Fachstelle:</b>	<b>Ort, Datum</b>  <b>Unterschrift:</b>
<b>Träger der / des Einrichtung/ Dienstes/Fachstelle:</b>	<b>Ort, Datum:</b>  <b>Unterschrift:</b>

**Ansprechpartner der Netzwerkpartner für das Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen**

<b>Einrichtung/ Dienst/Fachstelle:</b>	<b>Ansprechpartner/in Funktion:</b>	<b>Anschrift:</b>	<b>Telefon: Fax: Email:</b>

**Insoweit erfahrene Fachkräfte  
gemäß § 4 Abs. 2 KKG (für Berufsheimnisträger) und  
gemäß § 8b SGB VIII (für übrige Berufsgruppen)**

<b>Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:</b>	<b>Anschrift:</b>	<b>Telefon: Fax: Email:</b>